Stadtwerke
Hessisch Oldendorf GmbH

Preisblatt
Wassernetzanschlüsse und weitere allgemeine Dienstleistungen
(gültig ab 01.01.2024)

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH (Ergänzende Bedingungen) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in den jeweils gültigen Fassungen.

Versorgungsbereich: Stadt Hessisch Oldendorf mit Ausnahme der Stadtteils Heßlingen und der Bereich Wahrendahl des Stadtteils Hemeringen

1. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

Im Grundbetrag ist die Anschlussleitung auf dem Grundstück (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) mit einer Länge von bis zu 10 Metern auf privatem Grundstück – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück - enthalten. Die Herstellung des Wanddurchbruchs einschließlich Dichtungsmaßnahmen sind grundsätzlich bauseits durch den Anschlussnehmer zu erbringen.

	netto	**brutto**
Grundbetrag Hausanschluss bis DN 40 (1 ½ “) bis 10 Meter Grabenlänge	2.950,00 €	3.156,50 €
Grundbetrag Hausanschluss bis DN 50 (2“) bis 10 Meter Grabenlänge	3.400,00 €	3.638,00 €
Kosten je Meter Mehrlänge Anschlussleitung bei alleiniger Leitungsverlegung im Graben	62,00 €	66,34 €
Kosten je Meter Mehrlänge Anschlussleitung bei gemeinsamer Leitungsverlegung im Graben mit anderen Ver- und Entsorgungsanlagen	35,00 €	37,45 €

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen (Hausanschlüsse über DN 50 – 2“), werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand abgerechnet.

2. Hausanschlusskosten mit Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (Wasserzählerschacht) gem. § 11 in Verbindung mit § 10 AVBWasserV

Im Grundbetrag ist die Anschlussleitung auf dem Grundstück (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) mit einer Länge von bis zu 1 Metern auf privatem Grundstück – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück - enthalten. Mehrlängen können gem. Punkt 1. abgerechnet werden.

	netto	**brutto**
Grundbetrag Wasserzählerschacht bis DN 40 (1 ½ “)	4.150,00 €	4.440,50 €

Für Hausanschlusskosten mit Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen (Hausanschlüsse über DN 40 – 1 ½“, werden die Kosten gesondert ermittelt oder und nach Aufwand abgerechnet.

3. Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ\ (\text{in } €) = \frac{70}{100} \times (M \times F) \times \frac{K}{M^*}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungskosten und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke

M: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

F: Von der Anzahl der Wohneinheiten abhängiger Multiplikationsfaktor F

- Grundstücke mit einer Wohneinheit	100 v.H.
- Grundstücke mit zwei Wohneinheiten	130 v.H.
- Grundstücke mit drei Wohneinheiten	150 v.H.
- Grundstücke mit vier oder fünf Wohneinheiten	160 v.H.
- Grundstücke mit sechs und mehr Wohneinheiten	170 v.H.
- bei unbebauten Grundstücken	100 v.H.

M*: Summe der errechneten Grundstücksflächen aller Grundstücke die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

$\frac{K}{M^*}$: 1,09 Quotient aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet und der Summe der errechneten Grundstücksflächen, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Bei Grundstücken bis 2.000 m² Grundstücksfläche wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt. Die darüberhinausgehenden Grundstücksflächen ab 2.001 m² werden mit 30 % in Ansatz gebracht. Für besonders gelagerte Einzelfälle (z. B. für Grundstücke über 5.000 m² Grundstücksfläche) und für gewerblich genutzte Grundstücke behält sich die Stadtwerke Sonderregelungen vor.

4. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Standrohrwasserzähler) gem. § 22 AVBWasserV und Punkt 14 der Ergänzenden Bedingungen

Je Standrohr wird eine Kaution in Höhe von 500,00 Euro erhoben, die Kaution wird bei Rechnungslegung mit dem Wasserverbrauch und der Grund-/Wochengebühr verrechnet.

Für die Abgabe von Wasser für Bauvorhaben und sonstige vorübergehende Zwecke gilt der Mengenpreis des Allgemeinen Tarifs.

	netto	brutto
Grundgebühr je Mietvorgang	25,00 €	26,75 €
Wochengebühr bei Nutzung (es zählt jede angefangene Woche)	5,00 €	5,35 €

5. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (Bauwasserzähler) gem. § 22 AVBWasserV und Punkt 14 der Ergänzenden Bedingungen

Ein Bauwasseranschluss kann nur hergestellt werden, wenn ein vorverlegter Anschluss (Anschluss mit Anbohrschelle und ein entsprechendes Kopfloch auf dem Grundstück vorhanden sind.

Für die Abgabe von Wasser für Bauvorhaben und sonstige vorübergehende Zwecke gilt der Mengenpreis des Allgemeinen Tarifs.

	netto	brutto
Grundgebühr für die Bereitstellung eines Bauwasseranschlusses	138,00 €	147,66 €
Weitere erforderliche Maßnahmen und Mehrkosten werden entsprechend der Vorgaben zur Veränderung eines Hausanschlusses gem. Punkt 4 Abs. 3 b.) berechnet.	Abrechnung nach Aufwand	

6. Preise allgemeine Dienstleistungen

	netto	brutto
2. oder weitere Inbetriebnahme der Wasserversorgung auf Kundenwunsch (Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Hausanschlusskosten nach Ziffer 1 und 2 enthalten) Gem. § 13 AVBWasserV i. V. mit Punkt 8 Abs. 2 und 3 der Ergänzenden Bedingungen	150,00 €	178,50 €
Einstellung der Wasserversorgung gem. § 33 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1		138,00 €
Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung nach Einstellung gem. § 33 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1	120,00 €	142,80 €

	netto	brutto
Stundenverrechnungssatz*	54,96 €	66,41 €
Fahrtkostenpauschale je Kilometer*	1,38 €	1,65 €
Veränderung des Hausanschlusses gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV i. V. mit Punkt 4 Abs. 3 b.)	Abrechnung nach Aufwand	
Austausch eines durch Frost beschädigten Wasserzählers gem. § 18 AVBWasserV	Abrechnung nach Aufwand einschl. Ersatz des Wasserzählers	
Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch gem. § 19 AVBWasserV i. V. mit Punkt 13 Abs. 2	Abrechnung nach Aufwand	
Kosten bei Zahlungsverzug/schriftliche Mahnung gem. § 27 AVBWasserV i. V. mit Punkt 11 Abs. 1	2,50 €	

Die Bruttobeträge werden informatorisch aufgeführt und enthalten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze. Für Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben.

* Der Stundenverrechnungssatz und die Fahrtkostenpauschale/km ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke und wird jährlich angepasst.

Hessisch Oldendorf, 30.11.2023

Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH
Steinbrinksweg 1
31840 Hessisch Oldendorf
Telefon: 05152/782-0
Internet: www.stadtwerke-hessisch-oldendorf.de